Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8709
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

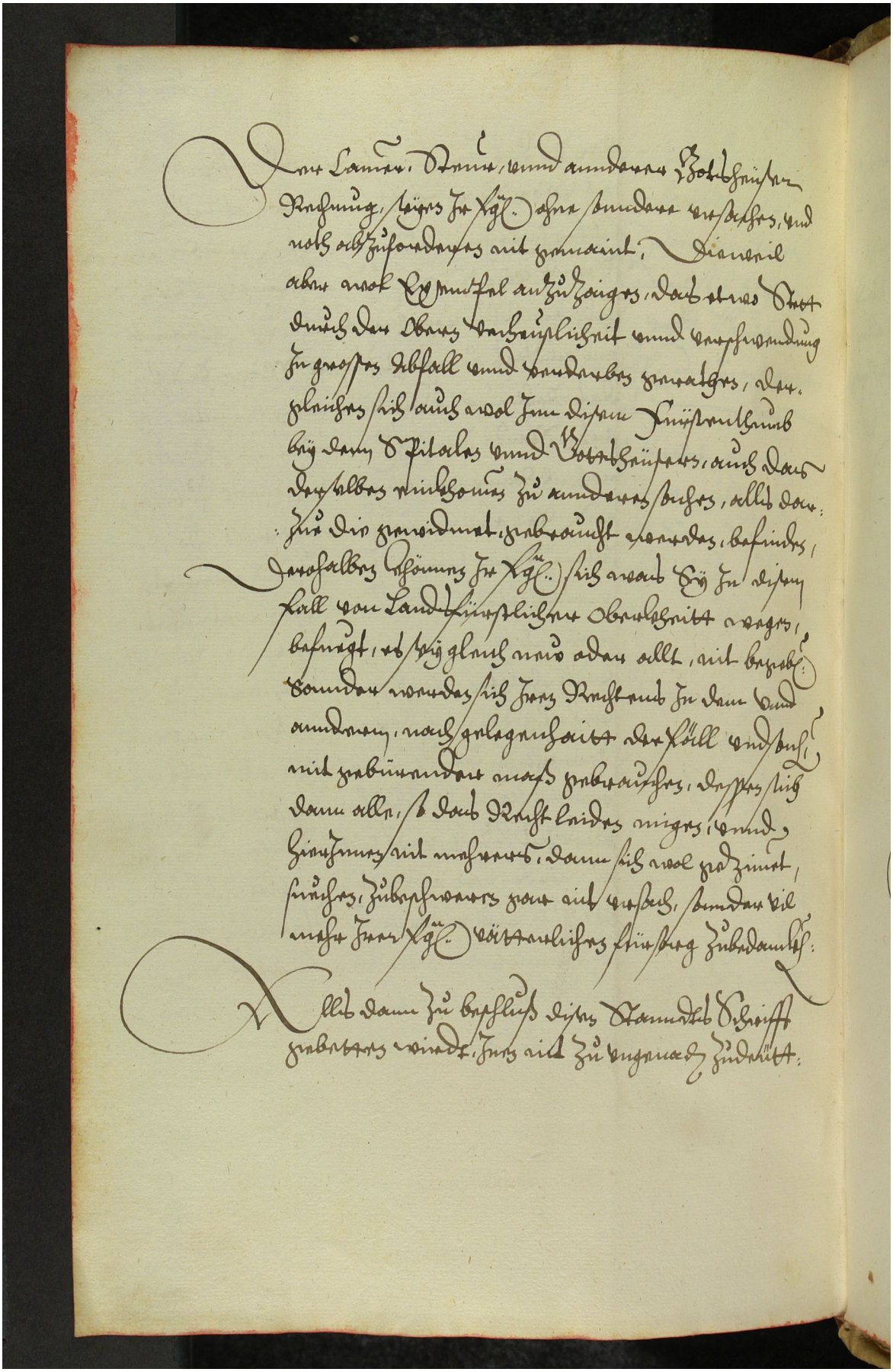

Von Lauer, Brau, vnnd anderen Gotshäuser
Rechnung, seyen Ihr Kgl. Mt. ohne sonder verbeschs, vnd
noch ob zuforderst mit gemaint. Dieweil
aber wol Ehrnuchsal anzuzaigen, daß etwa Stet
durch der Obern Verhaußlichkeit vnnd Verschwendung
zu grosser Abfall vnnd Verderben gerathen, der
gleichen sich auch wol zum diesen Fürstenthumb
bey dem Spitalen vnnd Gotshäusern, auch der
derselben Einkommen zu anderen sachen, allß der
zu die gewidmet, gebraucht worden, befinden,
derohalben schemen Ihr Kgl. Mt. sich wol Ihr in diesem
fall von Landsfürstlicher Obrigkeit wegen,
bemeldt, es sey gleich wie oben allt, mit begab
sonder wenden sich Ihrer Rechten zu dem Land
anderen, nach gelegenhaitt der Fäll vnd sich
mit gebürender nach gebrauchen, deßes sich
dann alle, so daß Recht leiden mögen, vnnd
hierzuvor mit mehrern, dann sich wol gezimt,
fürhes, Zuberichtens gen mit verfach, sonder die
mehr Ihrer Kgl. Mt. väterlichen stiftung zubedenckh.

Allß dann zu beschluß dieses Stammbch Schrifft
gebetten wirdt, Ihro mit zu engnach zuhalten.